Kanton Zug

Baudirektion

Zug, 6. November 2007

Gemeindewesen
Baulinienplan Sinserstrasse (Kantonsstrasse 25b), Hammergut Cham
Gemeinde Cham

Die Baudirektion,

gestützt auf § 7 Bst. b der Delegationsverordnung vom 23. November 1999 (BGS 153.3),

beschliesst:

1. Baulinienplan Sinserstrasse (Kantonsstrasse 25b), Hammergut Cham, Plan-Nr. EM2N-BLP1 vom 29. September 2006, wird beschlossen.

2. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen nach der Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizufügen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizufügen.

3. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Cham, 6330 Cham (3 Ex., 4 Pläne)
 - Amt für Raumplanung (1 Plan)
 - Tiefbauamt, VTBP (1 Plan)
 - Tiefbauamt, Sekretariat (1 Plan)

Baudirektion

Heinz Tännler
Regierungsrat

[redacted]

A. Im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Hammergut sind Bau- und Unterniveaubaulinien vorgesehen. Die Federführung im Baulinienplanverfahren ist beim Tiefbauamt des Kantons Zug. In Zusammenarbeit mit dem Amt für Raumplanung, der kantonalen Denkmalpflege, dem Amt für öffentlichen Verkehr und dem Planungsbüro EM2N Architekten AG, Zürich, wurden die Baulinien erarbeitet.

B. Das Tiefbauamt hat mit Schreiben vom 17. Oktober 2006 den Gemeinderat Cham um einen Mitbericht gebeten. Dieser hat dem Tiefbauamt mit Gemeinderatsbeschluss vom 30. Oktober 2006 mitgeteilt, dass er die Vorgaben des Baulinienplans in Verbindung mit dem Bebauungsplan unterstützt.

C. Der Baulinienplan wurde am 26. Januar und am 2. Februar 2007 im Amtsblatt publiziert und vom 27. Januar bis 26. Februar 2007 öffentlich aufgelegt. Während dieser Frist gingen keine Einsprachen ein.

D. Der Baulinienplan ist rechtmässig, so dass er vorbehaltlos beschlossen werden kann.